Alex W. Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
CH-8620 Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Eidgenössische Kommission für
Schuldbetreibung und Konkurs
Bundesrain 20
3003 Bern

Datum: 30. November 2022

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz
Aufsichtsbeschwerde

Grüezi

Hiermit erhebe ich Aufsichtsbeschwerde über die verschiedenen involvierten Organisationen, insbesondere der Gerichte und der Betreibungsämter im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs. Sinngemäss betrifft es auch die Konkursämter.

Vorab: Der Beschwerdeführer ist seit mehr als drei Jahrzehnten von einer institutionellen Behördenkriminalität betroffen. Die Folge seiner hartnäckigen rechtlichen als auch politischen Gegenwehr gipfelte 2004 in einem von A bis Z betrügerischen Konkurs.

Es besteht hier nicht die Absicht, die erlebten Vorkommnisse vor Ihrer Amtsaufnahme vom 1. Januar 2007 vorzutragen. Allerdings muss man die versteckten politischen und rechtlichen Vorgänge, die der Beschwerdeführer aufgedeckt hat, erstens zur Kenntnis nehmen und zweitens auch noch den Willen haben, deren politische und rechtliche Bedeutung im Rahmen der tatsächlichen Geschichte, die wir in der Schule nicht lernen (dürfen) zu verstehen sowie drittens deren Gegenmassnahmen einzuleiten. Ohne diese Grundlagen[1] (Beilage 1) wird man die Bedeutung der weiteren Veränderungen nicht verstehen (wollen), die in Ihren Verantwortungszeitraum fallen.

1. Die politische und rechtliche Aufdeckung[2]

Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen seiner politischen Gegenwehr im Vorfeld seines Konkurses bereits festgestellt, dass die parlamentarische Oberaufsicht über die Staatsverwaltung ungenügend ist. (Beilage 2) Allerdings wurde er von den Politikern zurückhaltend und gleichzeitig besorgt darauf hingewiesen, dass die Gewaltenteilung gelte.

Als er sah, wie kriminell der Konkurs durchgeführt wurde, jedoch niemand, und schon gar nicht die Gerichte, sich der Sache annahmen, wollte er wissen, wie früher die parlamentarische Oberaufsicht ausgeführt wurde. Also liess er sich 2005 im Staatsarchiv des Kantons Zürich die Protokolle der Justizkommission geben. Diese konnte damals jedermann ausserhalb der Sperrfrist – im Gegensatz zu heute – ohne Einschränkung einsehen.

---

1 Erweiterte Grundlageninformationen siehe auch in Kapitel A unter www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Bundesversammlung à Beschwerde an die Bundesversammlung vom 3. November 2022

2 www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Manifest «Unser manipuliertes Rechtssystem», Kapitel 4 bis 7

Daraus konnte entnommen werden, dass im Jahre 1955 ein neues Kommissionsmitglied, zudem noch ein Anwalt, behauptete, das was die Kommission – seit Jahrzehnten – mache, nämlich Gerichtsurteile inhaltlich zu prüfen, rechtswidrig sei. 1972 wurde das Verbot der inhaltlichen Kontrolle ins Kantonsratsreglement übernommen, 1991 ins Kantonsratsgesetz und 1999 in die Kantonsverfassung. Unter transparenten Verhältnissen wird die Gesetzgebung von oben nach unten definiert und nicht umgekehrt. Zudem sollten so gravierende Eingriffe auch öffentlich diskutiert werden.

Im Kanton Schaffhausen konnten diese Veränderungen ebenfalls protokollarisch nachvollzogen werden. Aus diesen Protokollen geht schlüssig hervor, dass der «Anstoss» für diese Änderung der Paragraph 320, Verletzung des Amtsgeheimnis, des 1942 neu Inkraft getretenen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) war.

In weiteren rund zehn Kantonen sowie im Bund war es nicht möglich, Einsicht in diese Protokolle zu nehmen, obschon sie öffentlich zugänglich sein müssten. Im Bund sind die Protokolle der Geschäftskommission Subkommission Gerichte erst ab 1968 verfügbar und die GPK-Plenarprotokolle fehlen ab den 1920er Jahren und früher. Es werden also Protokolle die mehr als 100 Jahre alt sind unter Verschluss gehalten. Zudem fehlen die Jahrgänge 1950 bis 1952.

Von den Archivaren aus Glarus und Appenzell Ausserrhoden erhielt der Beschwerdeführer nachher die Mitteilung, dass diese Protokolle bei den Regierungen unter Verschluss gehalten werden, weil der Inhalt «etwas heikel» sei.

Sodann musste sich der Beschwerdeführer überlegen, wie er sichtbar machen konnte, ob es an den Gerichten eine Veränderung der Rechtsprechung gegeben habe, nachdem die Oberaufsicht aufgehoben wurde. Deshalb analysierte er die Geschäftsberichte des Bundesgerichtes über 100 Jahre und ca. 70 Jahre des Zürcher Obergerichtes in Text und Statistik.

Die statistische Analyse ist eindeutig: In den Jahren 1950 bis 1952 fehlen die Protokolle der GPK Subkommission Gerichte. Ab dem Jahre 1953 sinken die gutgeheissenen Urteile (Gutheissungen) im SchKG-Bereich gegenüber der vorherigen Periode ins bodenlose. Dabei gab es keine Gesetzesänderungen, die eine veränderte Rechtsprechung rechtfertigen könnte, weil die Gutheissungen nicht einfach auf tieferem Niveau gleich blieb, denn sie fielen im Verlaufe der Zeit immer mehr.

Eine weitere Feststellung ist, dass in den 1950er und 1960er Jahren die Anzahl Beschwerden ans Bundesgericht sowohl nominal als auch relativ zur Bevölkerung rückläufig war. Ab 1970 nehmen die Beschwerden abrupt ganz massiv zu, so dass im Jahre 1996 rund 3.5 Mal mehr Beschwerden ans Bundesgericht gelangten als 1969. Das heisst, die Behördenwillkür begann in der ganzen Schweiz um sich zu greifen und war nur eine Folge der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht.

Die Analysen der Geschäftsberichte des Zürcher Obergerichtes sowie weiterer Gerichte[3] ergeben immer das gleiche Bild.

Herrschaft[4]

Solange man die elementarsten Führungstätigkeiten nicht kennt, wird man auch die Zusammenhänge zwischen der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht, den vermehrten Beschwerden und dem immer geringeren Anteil an Gutheissungen nicht verstehen.

Die drei elementarsten Führungstätigkeiten sind die Anordnung, die Kontrolle und die Bestrafung. Fehlt nur eine dieser Tätigkeiten, kann keine Herrschaft mehr ausgeübt werden. Das heisst, das Parlament als angeblicher Vertreter des Volks hat die Herrschaft über die Staatsverwaltung von sich aus aufgegeben. Das war nicht erst in den 1950er Jahren, denn dieser Prozess begann bereits in den 1910er Jahren, wenn man die verschiedenen Führungstätigkeiten genauer analysiert.

Die Führungstätigkeiten sind nur die verschiedenen Handlungen. Um Herrschaft auszuüben braucht es noch andere Mittel. Es sind die sechs Mittel der Steuerung, mit denen man eine Gesellschaft dorthin führen kann, wo sie der Herrscher haben will. Die wichtigsten Mittel sind die Ideologien, die Geschichte

---

3 www.brunner-architekt.ch à Politik à Recht à Analysen d. Amtsberichte

4 www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Herrschaft

und die Philosophie, recte philosophía. Wenn man die philosophía praktiziert, wird man nicht nur gesünder, sondern auch noch weiser, nicht gescheiter. Auf diese Weise kommt man zum natürlichen und damit zum tatsächlichen Wissen, weshalb man jemanden nicht mehr irgendwelche Ideologien andrehen kann, die nur dem Herrscher Vorteile bieten. Die Vermittlung von Wissen funktioniert in der Natur anders als wir es in der Schule lernen. Deshalb werden wir nur noch mit Ideologien abgespiesen, die durch Medien, Schulen, Kirche und Politik, insbesondere aber an den Universitäten den Jus-Studenten, verbreitet werden. Aus diesem Grund dürfen wir auch die tatsächliche Geschichte nicht kennen. Im vorliegenden Fall dürfen wir nicht erfahren, wie früher die parlamentarische Oberaufsicht ausgeübt wurde, weshalb die Protokolle der Justizkommissionen nicht öffentlich zugänglich sind und die Rechtsliteratur aussortiert wurde. Die beiden Publikationen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen waren nur ein Versehen. Im Kanton Zürich wurde der Zugang durch Gesetzesänderungen praktisch verunmöglicht.

Die Gewaltenteilung, die in den 1950er Jahren eingeführt wurde, ist ebenfalls so eine Ideologie, die nur dem Herrscher dient. Aber wer ist dieser Herrscher? Wem hat das Parlament die Herrschaft abgetreten?

Sodann muss man auch wissen, dass es im Nationalstaat nicht nur die drei bekannten Mächte, die Legislative, die Exekutive und die Judikative, gibt. Darüber gibt es noch eine Ideologische Macht und nochmals darüber steht der eigentliche Herrscher. Dieser Herrscher befiehlt, wann, wo welche Ideologie zu welchem Zweck und welcher Intensität um- und durchzusetzen ist. Daraus lässt sich ableiten, dass im Nationalstaat alles kontrolliert werden muss, damit diese Ideologien durchzusetzen sind.

Für diese Kontrolle ist die Staatsverwaltung vorgesehen, denn Herrschaft wird nur über die Verwaltung ausgeübt. Sie ist das Machtinstrument, um die Menschen zu gängeln.

Es war daher nicht Zufall, dass das Bundesgericht in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 2002[5] fest hielt, wie die Oberaufsicht über das Gericht zu erfolgen habe:

Es sprach sich über die vertikale Aufsichtsstruktur hinaus für eine horizontale und gleichberechtigte «Partnerschaft» aus. Die parlamentarische Kontrolle habe nach deren Auffassung die äussere Geschäftsführung des Bundesgerichts zum Gegenstand, der durch den Ausschluss jeder Urteilskontrolle zwingend begrenzt wird. Zu diesem äusseren Geschäftsgang gehört auch die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Gerichts, namentlich die Verhinderung strukturell bedingter, allgemeiner Verzögerungen in der Bewältigung der Geschäftslast.

Die Bundesrichter wissen, weshalb sie diese Forderung stellten, weil durch eine fehlende Kontrolle nie festgestellt wird, dass sie völlig willkürlich urteilen und dabei Verbrechen begehen. Würde eine Kontrolle durchgeführt, würde das publik und die gesamte Richterschaft würde hinter Gitter wandern, gefolgt von den Politikern in Parlamenten und Regierung. Die Richter verrichten daher lediglich die Dreckarbeit für die Politiker in den Parlamenten und den Regierungen. Schlussendlich werden sie auch von ihnen gewählt. Auch die Professoren an den Universitäten werden von ihnen gewählt, die die einschlägigen Ideologien vorsätzlich schützen.

Die politische Bedeutung

Aufgrund dieser Aufdeckung ist zur Kenntnis zu nehmen, dass Parlamente, Regierungen und Gerichte gegen das Volk agieren und damit die Agenda des Herrschers umsetzen. Das heisst, sie sind Gegner des Volks und die «Rechtswissenschaftlichen» Faktultäten an den Universitäten unterstützen diese Agitation, zusammen mit den Rechtsanwälten[6], die dafür gezielt ausgebildet bzw. konditioniert werden. Letztere erhalten dafür ein Monopol vor Gericht.

> *Hinter der sichtbaren Regierung sitzt auf dem Throne eine unsichtbare Regierung, die dem Volke keine Treue schuldet und keine Verantwortlichkeit anerkennt. Diese unsichtbare Regierung zu vernichten, den gottlosen Bund zwischen korruptem Geschäft und korrupter Politik zu lösen, ist heute erste Aufgabe des Staatsmannes.*
>
> *Theodore Roosevelt (1858-1919), der 26. Präsident der USA*

---

5 www.bger.ch à Bundesgericht à Geschäftsberichte à 2002 à Seite 3

6 www.brunner-architekt.ch à Politik à Recht à Anwälte à Brief an den Schweizerischen Anwaltsverband vom 13. April 2022

Roosevelt ist diese Aufgabe wie praktisch alle Staatsmänner ebenfalls nicht angegangen, denn sie alle sind genauso korrupt, weil sie nur die Vorgaben der eigentlichen Herrscher umsetzen, aber nicht für das Volk einstehen. Deshalb hatte er diese Aussage erst 1912, nach seiner Regierungszeit, getätigt.

Das bedeutet, hinter der offiziellen Organisation steckt eine verdeckte Steuerung, die die offizielle übersteuert. Es ist die verdeckte und geheime Steuerung, die seit Jahrtausenden auf diese Weise funktioniert, weshalb die Geschichte seinen Lauf nahm. Wenn man sich die tatsächliche Geschichte erarbeitet, die wir in der Schule nicht lernen (dürfen), weiss man, dass die Ereignisse Jahrhunderte im Voraus geplant werden. Deshalb erfolgen die verschiedenen Änderungen und Ideologien subtil und sind von Land zu Land unterschiedlich, damit die Gesellschaft und Nationen gespalten werden, um sie gegeneinander auszuspielen. Überall wo gespalten wird, wird der Herrscher bevorteilt.

> *Analysiere deinen Gegner, um seine Pläne in Erfahrung zu bringen, seine erfolgreichen genauso wie seine fehlgeschlagenen.* *Sunzi / Sūnzǐ (544-496 v.u.Z.)*
> *Chinesischer General, Militärstratege und Philosoph*

Deshalb ist es wichtig diesen Gegner zu analysieren, denn nur wenn man ihn genau kennt, ist man in der Lage, ihn zu bekämpfen. Das erfordert, dass man sich die tatsächliche Geschichte selbst erarbeiten muss.

Da inzwischen bewiesen ist, dass Parlamente, Regierungen und Gerichte unter einer Decke stecken, wird offensichtlich, dass die Gerichte nicht gemäss Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) weder unabhängig noch unparteiisch sind. Die EMRK wurde am 28. November 1974 durch den damaligen Bundesrat Kurt Furgler, einem Rechtsanwalt, Bilderberger und Mitglied des Club of Rome, in Kraft gesetzt. Er wusste bereits damals, dass die Gerichte die EMRK gemäss Art. 6 nicht erfüllen würden, weshalb seither alle Gerichtsurteile Makulatur sind.

Die Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht hat noch eine weitere Bedeutung. Das Wort Demokratie wird allgemein mit «Volksherrschaft» oder «Herrschaft des Volks» beschrieben. Mit andern Worten, das Parlament hat eigenmächtig die Herrschaft über die Staatsverwaltung abgegeben und damit gleichzeitig das Volk entmachtet. Das bedeutet, dass das Volk über keine Herrschaft mehr verfügt. Oder mit andern Worten, es gibt keine Demokratie mehr im wörtlichen Sinne. Das Wort Demokratie ist semantisch zu einer Worthülse verkommen. Dahinter steckt wiederum eine Ideologie.

2. Behörden und Ämter als Firmen

Zur grundlegenden Thematik *Behörden und Ämter als Firmen* wird auf die integrierenden Texte *Erweiterte Grundlageninformationen* (Beilage 1), *Ideologie Behörden als Firmen*[7] sowie auf die *Privatisierung der Behörden*[8] verwiesen.

Nachdem wir feststellen konnten, dass die Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht ein geheimer Prozess ist, der über Jahrzehnte dauerte, ist es bei der Privatisierung der einstigen öffentlichrechtlichen Institutionen nicht anders. Auch dieser Prozess muss im Geheimen ablaufen, weil es den Drahtziehern bewusst ist, dass es ein illegales Vorgehen ist, das gegen das Volk gerichtet ist. Gleichzeitig muss dieser Prozess in der Öffentlichkeit irgendwie angezeigt werden, damit nachher niemand behaupten kann, er sei nie kommuniziert worden.

Bundesverwaltungsgericht AG

Die Bekanntmachungen erfolgen daher nicht auf den offiziellen Kanälen, sondern über andere. So

[7] www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Behörden als Firmen

[8] www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Privatisierung der Behörden

findet man die ersten Unternehmen mit dem korrekten Handelsname und dem Kürzel AG oder GmbH für die entsprechenden Kapitalgesellschaften sogar mit der Suchmaschine Google und den Suchbegriffen «Behörde» und «Ort». Einzelne dieser Kürzel-Eintragungen wurden zwar wieder zurückgenommen, gesamthaft werden sie jedoch immer mehr.[9] Das ist eine erste Angewöhnungsphase. Zu beachten ist, dass beispielsweise die ältesten Rezensionen Auskunft darüber geben, wie lange diese Einträge bereits im Internet frei geschaltet sind. Am Beispiel des Bundesverwaltungsgericht AG sind es sechs Jahre. Das wäre das Jahr 2016. Der Architekt, der das Gebäude des Bundesverwaltungsgerichtes geplant hat, bezeichnet es in seinen ehemaligen Unterlagen als Aktiengesellschaft. Es wurde in den Jahren 2008 – 2012 realisiert.

Weiter existieren vor allem die privaten Wirtschaftsdatenbanken monetas.ch und dnb.com. Auf letzterer Datenbank werden mehr als 7000 solcher angeblicher öffentlich-rechtlicher Institutionen als Kapitalgesellschaften publiziert. Allein für die Schweizerische Eidgenossenschaft sind es 999 Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen.

Die Betreiberin der Wirtschaftsdatenbank monetas.ch hat dem Beschwerdeführer auf telefonische Anfrage erklärt, woher sie diese Daten beziehen: Handelsregisterämter, Handelsamtsblatt und Bundesamt für Statistik. In der schriftlichen Nachfrage wurde diese Aussage etwas relativiert. Es wurde nur noch angegeben, dass die Daten aus öffentlichen Quellen (SHAB, schweizerisches Handelsamtsblatt) sowie von Inkassounternehmen/Geschäftspartnern, oder Firmeninterviews stammen.[10] Zu den «Geschäftspartner» gehören selbstverständlich auch die Handelsregister, wie das Beispiel im Kanton Zug bestätigt.

Die politische Absicht dieser Privatisierung geht aus dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) hervor, welches am 3. Oktober 2003 vom Parlament erstmals verabschiedet wurde. Darin heisst es in Art. 1 Abs. 3:

> *3 Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können.*

Obergericht AG des Kantons Zug

Obergericht AG Kanton Aargau

Tribunal cantonal Gmbh

Betreibungsamt des Kantons Glarus AG

---

9 www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Allgemein à Listen à Liste von amtsanmassenden Unternehmen mit richtigem Handelsnamen

10 Deutsch / Französisch / Italienisch: www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologien à Stellungnahme der Dun & Bradstreet Schweiz AG, vom 30. November 2021

Und in Art. 2 Bst. d Begriffe des Fusionsgesetzes heisst es zusätzlich:

> *Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;*

Handelsregister AG Zug

Wenn man den roten Faden durch die tatsächliche Geschichte verstanden hat, die Problematiken unseres Geldes kennt, weshalb unsere Gesellschaft immer mehr verarmt und die Eigentümer und die Handlungsberechtigten der Nationalbanken ansatzweise kennt, weiss, dass nicht der Nationalstaat über das Kapital verfügt, sich an Vermögensübertragungen zu beteiligen, wie in Art. 1 Abs. 3 des Fusionsgesetzes unterschwellig behauptet wird, sondern nur die privatrechtlichen Rechtsträger. Somit werden sich die privatrechtlichen Rechtsträger an den illegal und handelsrechtlich unvollständig gegründeten Kapitalgesellschaften beteiligen, möglicherweise auch deshalb, weil diese noch behaupteten öffentlich-rechtlichen Institutionen in wenigen Jahren aufgrund der weltweit vorsätzlich inszenierten Ereignisse noch mehr in finanzielle Not geraten werden. Auf diese Weise wird sich der «Staat» «entschulden», womit er vollständig in die Hände von unbekannten Privaten gelangen wird, d.h. der eigentlichen Herrscher.

In Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) ist seit der ersten Ausgabe im Jahre 1911 definiert, was es für eine öffentlich-rechtliche Institution bedeutet, einen Eintrag im Handelsregister zu besitzen: Sie verfolgen nur noch wirtschaftliche Zwecke, jedoch keine gesellschaftliche mehr. Das kritisiert ebenfalls ein Ex-Politiker.

Gegenargument eines Ex-Politikers

Die Kolumne des ehemaligen SVP-Nationalrates und Walliser Staatsrates Oskar Freysinger im *Walliser Bote* vom 19. August 2022 unter dem Titel «Die Firma Schweiz»[11] bestätigt die Begründung des Beschwerdeführers. Er erklärt:

> *… nach der Ablehnung des EWR-Beitritts durch das Volk wurde am 24. Februar 1993 im belgischen Handelsregister der Firmenname «Ständige Mission der Schweiz bei der EU» mit der Nummer 0449.309.542 registriert. Diese Geschäftseinheit fungiert als Filiale des folgenden Hauptsitzes: «Die Schweiz/Schweiz». Ihre Rechtsform entspricht jener von öffentlich-rechtlichen ausländischen oder internationalen Organismen wie die EU-Kommission! …*
>
> *… Am 18. Februar 2014 wurde sogar der Firmenname «Schweiz» unter der Identifikationsnummer 0550.646.531 ins belgische Handelsregister eingeschrieben. Als Hauptsitz ist angegeben: Bundeshaus West SN/3003 BERN. …*
>
> *Die globale Finanzialisierung und Kommerzialisierung macht also vor der direkten Demokratie keineswegs Halt. Auch in der Schweiz hat der Informationskapitalismus – im Gegensatz zum Industriekapitalismus – sogar das Immaterielle in eine Ware verwandelt. Das Leben als solches wird zum Handelsgut. Kultur, Politik, Ökologie (CO2-Ablass!), ja selbst soziale Institutionen und Staaten werden als rentable Markenartikel gehandelt.*
>
> *Die schädlichste Folge dieser allgemeinen Kommerzialisierung unserer Zivilisation ist die Zerstörung der Gemeinschaftsidee, denn eine Gemeinschaft, die zur Wahre wird, ist keine Gemeinschaft mehr. Der zum Konsumenten degradierte Mensch siecht mit seiner schwindenden Kaufkraft dahin. …*

---

11 https://bumibahagia.com/2022/09/03/die-firma-schweiz-klartext-in-der-oberwalliser-zeitung/

Freysinger straft damit die oberschlauen Juristen und Politiker Lügen, womit offensichtlich wird, dass Sie diese Verbrechen immer noch zu schützen versuchen. Freysinger wird damit nicht reingewaschen, denn er hat das babylonische System in der Vergangenheit ebenfalls geschützt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Freysinger den Auftrag von Babylon hatte, dies zu schreiben, weil sie die Meinung vertreten, die entstandene Gegenbewegung werde zu wenig Kraft haben, das herrschende System zu entthronen.

Die Aufhebung des Beamtenstatus

Mit der Inkraftsetzung des Bundespersonalgesetzes (BPG, SR 172.220.1) per 1. Januar 2001 bzw. 2002 wurde der Beamtenstatus im Bund aufgehoben und die Kantone folgten dem Trend, auf das Anstellungsverhältnis wie in der Privatwirtschaft zu wechseln. Die Aufhebung des Beamtenstatus ist nur eine von vielen Teilideologien, um den Privatisierungsprozess voranzutreiben.

In der Eintretensdebatte zum Bundespersonalgesetz vom 5. Oktober 1999 erklärte Bundesrat Kaspar Villiger, einem Mitglied des Komitee der 300[12], da sich auch «der Staat dem Wertewandel, dem Gesellschaftlichen, nicht entziehen kann, müsse er seine Aufgaben, seine Strukturen, aber auch die internen Abläufe eben anpassen.»[13]

Mit der Aufhebung des BeAMTen-Status wurden zwangsläufig auch das Amt bzw. die Behörden aufgehoben und anstelle dieser öffentlich-rechtlichen Institutionen private Firmen gegründet. Das durfte er damals nicht so offen erklären, ansonsten dieses Projekt Schiffbruch erlitten hätte. Die Umwandlung der bisherigen Behörden und Ämter als öffentlich-rechtliche Institutionen in Privatfirmen bzw. Kapitalgesellschaften ist eine Teilideologie der Globalisierung. Diese kann man nur im Zusammenhang mit der tatsächlichen Geschichte[14] verstehen, die wir in der Schule nicht lernen dürfen.

In Art. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) ist definiert, dass jedes Betreibungs- bzw. jeder Konkurskreis je durch einen Betreibungs- bzw. Konkursbeamten zu leiten sei. Wenn es aber keine Beamten mehr gibt, so kann es auch keine Betreibungs- bzw. Konkursbeamten mehr geben, die die Betreibungs- und Konkursämter leiten können.

Die Leitung dieser «Ämter» stellt daher eine weitere Amtsanmassung dar, die von Politikern, Richtern, Verwaltung und Juristen vorsätzlich geduldet wird.

3. Analyse der Geschäftsberichte des Bundesgerichtes in Zivilsachen und SchKG-Beschwerden

Diese Angaben basieren auf den vom Bundesgericht publizierten Geschäftsberichten der Jahre 2007 bis 2021.[15] Die ab dem Jahre 2007 in den Geschäftsberichten publizierten Datenreihen können nicht mehr mit den früheren ergänzt werden, weil die einzeln Bereiche (Zivilsachen und SchKG-Beschwerden) nur noch gemeinsam veröffentlicht werden.

Inwieweit das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110), vom 17. Juni 2005 Einfluss auf die Rechtsprechung und die Darstellung in den Geschäftsberichten hat, wurde nicht geklärt. Zumindest innerhalb des betrachteten Zeitraums von 2007 bis 2021 können sie keinen Einfluss haben, sondern nur im Übergang von alt zu neu.

---

12 Coleman John, Das Komitee der 300, Fischer, 2022, 560 Seiten, ISBN 978-3941956100
Das Komitee der 300 ist eines der höchsten Organe des tatsächlichen Herrschers.

13 Wie die Beamten zu Angestellten wurden. https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/service-publikationen/publikationen/geschichte-aktuell/wie-die-beamten-zu-angestellten-wurden.html

14 www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Unsere Geschichte, Kurzfassung

15 https://www.bger.ch/index/federal/federal-inherit-template/federal-publikationen/federal-pub-geschaeftsbericht.htm

Eingang Beschwerden und total erledigter Verfahren

Grafik der Analyse

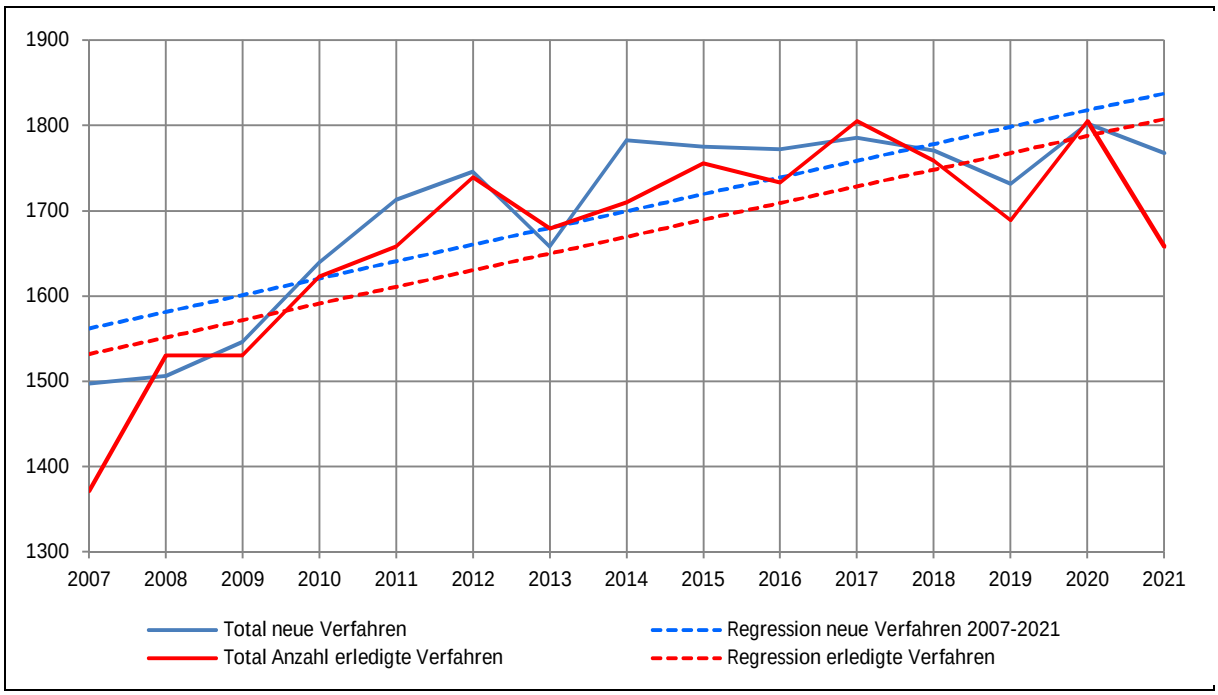

Statistische Angaben

Bereich	*tiefst*	*höchst*	*Mittel*	*Steig./Jahr*
Anzahl Eingänge	1‘497	1‘802	*Summe*	25‘494
- Regression neue Verfahren 2007-2021	1‘561	1‘837	1‘700	1.26%
Anzahl erledigte Verfahren	1‘530	1‘805	*Summe*	25‘045
- Regression erledigte Verfahren 2007-2021	1‘552	1‘807	1‘670	1.18%

Kommentar zur Grafik

§ In den Geschäftsberichten des Bundesgerichtes wird seit 2007 nicht mehr unterschieden zwischen Zivilsachen und SchKG-Beschwerden. Deshalb kann die genaue Veränderung im SchKG-Bereich nur im Gesamten betrachtet werden.

§ Es ist offensichtlich, dass die Anzahl neuer Verfahren stetig zunimmt. Im Verlaufe der Periode um 1.26 Prozent pro Jahr. Das sind im Verlaufe der Periode 17.7 Prozent.

§ Die Zunahme der Beschwerden bzw. der erledigten Verfahren beträgt in der Regression und innerhalb der gesamten Periode rund 276 Beschwerden bzw. 255 Verfahren.

§ Die Gründe für diese Zunahme ergehen bereits aus der erstellten Analyse[2, 3] hervor, denn es ist politische Absicht, mehr Willkür zu provozieren. Gleichzeitig wird der Zugang zu zum Bundesgericht immer mehr erschwert und zudem teurer.

Anzahl Gutheissungen, Abweisungen und Nichteintreten der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse

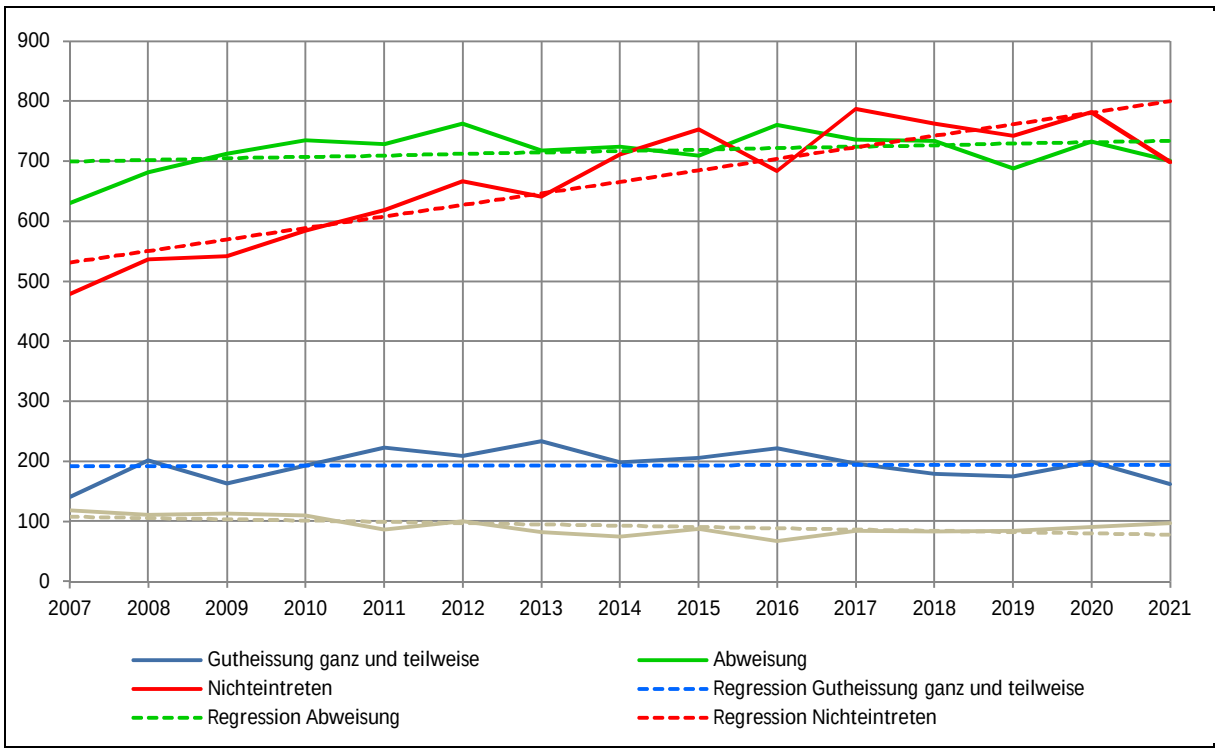

Statistische Angaben

Bereich	*tiefst*	*höchst*	*Mittel*	*Steig./Jahr*
Werte der Anteile der Gutheissungen	162	234	*Summe*	2‘902
- Regression der Gutheissungen 2007-2021	192	195	193.5	0.09%
Werte der Nichteintreten	536	787	*Summe*	9‘987
- Regression Nichteintreten 2007-2021	550	800	665.8	3.24%
Werte der Abweisungen	681	763	*Summe*	10‘752
- Regression der Abweisungen 2007-2021	702	734	716.8	0.33%
Werte der Übrigen	67	119	*Summe*	1‘390
- Regression Übrige 2007-2021	77.8	107.5	92.7	-2.19%

Kommentar zur Grafik

§ Es fällt auf, dass die Anzahl der Nichteintreten massiv zunehmen, wogegen die Anzahl der Gutheissungen wie auch jene der Abweisungen praktisch gleich hoch bleiben.

§ Bezogen auf die Zunahme der Beschwerden bzw. der erledigten Verfahren müssten bei gleicher rechtlicher Beurteilung alle Regressionen gleich zunehmen. D.h. die Steigung müsste immer gleich bleiben.

§ Da praktisch nur die Nichteintreten zunehmen, die Gutheissungen jedoch anzahlmässig gleich bleiben, bedeutet das eine Abnahme der Gutheissungen.

§ Auf die Regressionen bezogen, bedeutet das, dass in der ganzen Periode 279 Verfahren (rund 20 pro Jahr) schlechter beurteilt wurden. Das sind 17.98 Prozent bezogen auf den Anfangswert, also mehr als die Zunahme der Beschwerden.

Anteil Gutheissungen, Abweisungen und Nichteintreten an erledigten Verfahren in Prozent

Grafik der Analyse

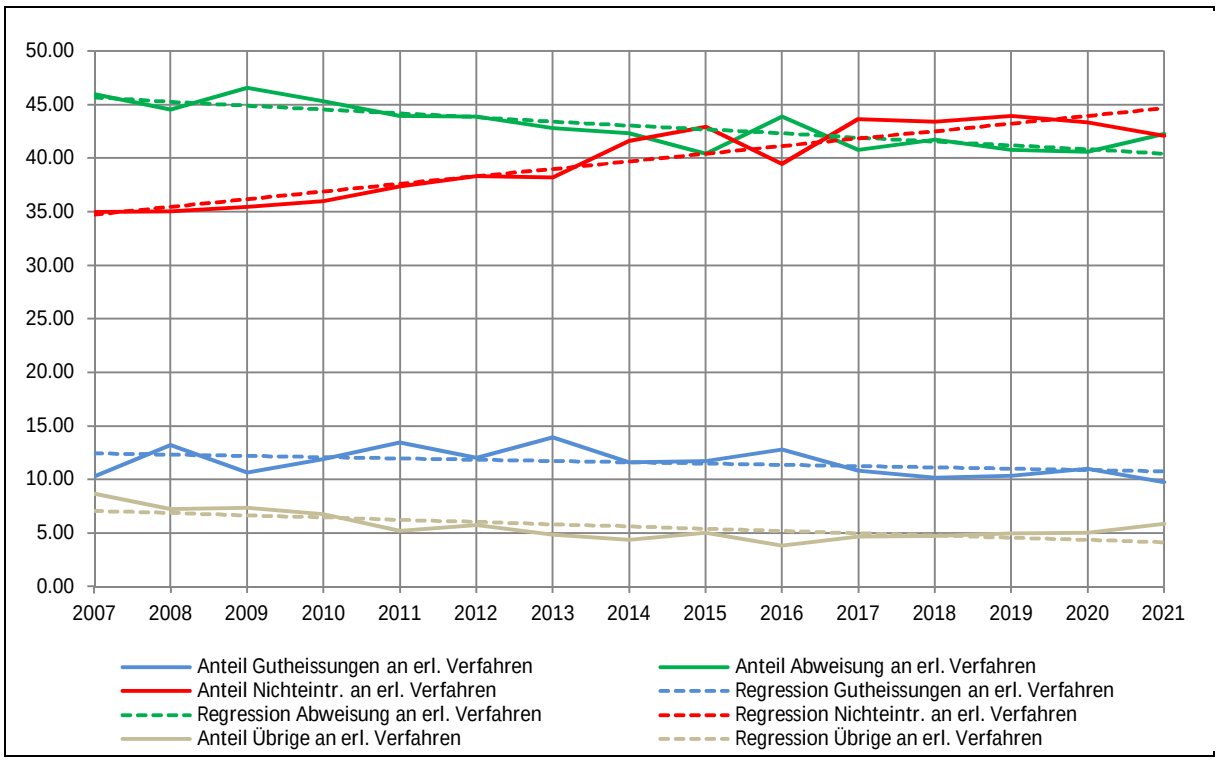

Statistische Angaben

Bereich	*tiefst*	*höchst*	*Mittel*	*Steig./Jahr*
Werte der Anteile der Gutheissungen	9.77%	13.94%	*Summe*	173.75%
- Regression Gutheissungen 2007-2021	10.75%	12.42%	11.58%	-0.96%
Werte der Anteile der Nichteintreten	35.03%	43.93%	*Summe*	595.45%
- Regression Nichteintreten 2007-2021	35.46%	44.64%	39.70%	1.85%
Werte der Anteile der Abweisungen	40.38%	46.54%	*Summe*	645.53%
- Regression Abweisungen 2007-2021	40.43%	45.64%	43.04%	-0.82%
Werte der Übrigen	3.87%	8.68%	*Summe*	84.42%
- Regression Übrige 2007-2021	4.16%	7.09%	5.63%	-2.95%

Kommentar zur Grafik

§ Aus den verschiedenen Anteilen geht schlüssig hervor, dass die Gutheissungen immer weniger werden und die Summe der Abweisungen, Nichteintreten und Übrigen immer mehr zunehmen. Würde immer gleich entschieden, so müsste die Linie der Regression horizontal verlaufen.

§ Diese schleichende Veränderung ist daher nicht auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen, sondern ist die Folge einer fehlenden Oberaufsicht und daher der vorsätzlichen Richterwillkür.

§ Diese Richterwillkür ist mit den bereits erstellten Analysen[2, 3] zu ergänzen. Dann wird sichtbar, dass die Richterwillkür mehr als eine hundert Jahre lange politische und rechtliche «Tradition» hat.

Zusammenfassung der Analyse

Es ist offensichtlich, dass das Bundesgerichtsgesetz wie auch die weiteren Änderungen der Gesetzgebung keinen Einfluss auf die bundesgerichtlichen Entscheide in der betrachteten Periode haben. Der Hintergrund dieser schleichenden Veränderungen ist einzig die Richterwillkür, womit einmal mehr beweisen ist, dass die Gerichte, zusammen mit Parlamenten und Regierungen eine nicht öffentliche Agenda verfolgen; die Agenda des tatsächlichen Herrschers. Damit wird, wie eingangs erklärt, bestätigt, dass die Richter für die Politiker in den Parlamenten und den Regierungen die Dreckarbeit verrichten. Deshalb will das Bundesgericht nicht, dass eine inhaltliche Kontrolle der Gerichtsurteile erfolgt. Das

würde das Ende der Richterwillkür, aber auch das Ende der verschiedenen Richterkarrieren im Gefängnis bedeuten.

4. SchKG-Aufsichtsbeschwerde

Der Beschwerdeführer hat nicht nur einschlägige Erfahrung mit Behörden und der Politik, sondern er ist auch in anderen Bereichen bewandert, um den einzelnen Akteuren die Stirn zu bieten. Das sollten Sie anhand der Beschwerde bereits bemerkt haben.

Als der Beschwerdeführer realisierte, dass die einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen illegal in Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden, begann er bewusst Bussen zu provozieren und bezahlte die Steuern sowie weitere Abgaben nicht mehr. Dabei reizte er jeweils die Rechtsmittel aus. Wenn man den Mechanismus der Herrschaft einmal begriffen hat, weiss man, dass man bei Behörden und dabei insbesondere bei den Gerichten kein Gehör finden wird, weil sie ihre Verbrechen durch weitere vertuschen wollen, damit der Betrug nicht publik wird.

So ist es passiert, denn die Richter, egal welcher Stufe, versuchen ihren Hals zu retten. Das rief die Funktionäre der behaupteten Gläubiger, den illegalen Kapitalgesellschaften, auf den Plan, ihre betrügerischen Forderungen über das Betreibungsamt einzukassieren. Sie sind sich dabei alle bewusst, dass sie damit illegale Kapitalgesellschaften ohne hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation beauftragen.

Aktuelle Verfahren

Die Betreibungsämter sind in der Regel angegliederte Organisationseinheiten der jeweiligen Gemeindeverwaltungen. Im Speziellen ist das Betreibungsamt Uster eine angegliederte Organisationseinheit der Stadtverwaltung Uster, die 2013 als Muttergesellschaft ins Handelsregisteramt eingetragen wurde und einen Verwaltungsrat beschäftigt. Zudem besitzt sie Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Das heisst, sie ist eine illegale Aktiengesellschaft ohne hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation. Beim Betreibungsamt Wetzikon ist es sinngemäss gleich.

Es ist nicht nur so, dass das Betreibungsamt dem Beschwerdeführer verschiedene Zahlungsbefehle zugestellt hat, sondern dass es ihm zweimal Geld, wenn auch nicht hohe Beträge (Fr. 600.00 und Fr. 436.45) – für die betrügerischen Gläubiger ohne seine Einwilligung direkt von seinem Bankkonto hat abbuchen lassen. Die erste Abbuchung resultierte aus der Pfändungsurkunde Nr. 141‘565 des Betreibungsamt Uster vom 24. Mai 2022. Von der zweiten Abbuchung vom 24. Mai 2022 liegt dem Beschwerdeführer bis heute keine Pfändungsurkunde vor.

Gegen die Pfändung («Urkunde» Nr. 141‘565) hat der Beschwerdeführer je Aufsichtsbeschwerde in der Reihenfolge ans Bezirksgericht Uster (Urteil Nr. CB220020 vom 21. Juni 2022), das Obergericht des Kantons Zürich (Beschluss Nr. PS220117 vom 22. Juli 2022) sowie ans Bundesgericht (Urteil Nr. 5A-605/2022 vom 16. August 2022) erhoben, doch sie alle wiesen die Beschwerde ab.

Die SchKG-Aufsichtsbeschwerde ans Bundesgericht war klar als solche gekennzeichnet. Trotzdem hat es die Aufsichtsbeschwerde als «normale» Beschwerde behandelt und für Gerichtskosten 1000 Franken in Rechnung gestellt. Richtigerweise wären die Funktionäre des Bundesgerichtes verpflichtet gewesen, diese Aufsichtsbeschwerde der Eidgenössischen Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs zu überstellen. Das haben sie vorsätzlich unterlassen. Ebenfalls ist eine Aufsichtsbeschwerde für den Beschwerdeführer grundsätzlich unentgeltlich. Das Bezirks- und das Obergericht haben sich an diesen Grundsatz gehalten.

Im Weiteren will das Betreibungsamt Uster nicht mehr zuständig sein, weil der Beschwerdeführer aus Mönchaltorf ausgezogen, aber nach wie vor angemeldet ist. Der amtsanmassende Gemeinderat hat ihn formell abgemeldet, doch dagegen läuft ein «Rechtsverfahren» und das wird noch einige Monate dauern. Deswegen will nun das Betreibungsamt Wetzikon zuständig sein. Es stellt Zahlungsbefehle zu und wollte den Beschwerdeführer auch bereits polizeilich zu einer Pfändung vorladen, auf die der Beschwerdeführer dankend abgelehnt hat.

Die Betrügereien im Kanton Zürich

Wie eingangs bereits erklärt, hat sich der Beschwerdeführer auch in politischer und rechtlicher Hinsicht zur Wehr gesetzt. Nachdem er 2005 aufgedeckt hatte, dass die parlamentarische Oberaufsicht in den 1950er Jahren aufgehoben wurde und nachher die Behördenwillkür, insbesondere die Richterwillkür begann, ging er mit allen seinen bisher getätigten Beschwerden in die Revision.

Die Revision der ergangenen Entscheide im Zusammenhang mit dem von A bis Z betrügerischen Konkurs veranlasste das Obergericht des Kantons Zürich, diese Begehren abzuschmettern und wiederum Rechnung zu stellen. Weil diese nicht bezahlt wurden, leitete das Obergericht die Betreibung (Nr. 3999) und die Pfändung (Nr. 2548) ein, weshalb am 8. Juni 2007 ein Verlustschein (Nr. 3725) für diverse Entscheide vom 23. Januar bis 10. Mai 2006 im Betrag von Fr. 8‘625.50 ausgestellt wurde.

In einem Aufsatz vom 13. Oktober 2009 zur Abstimmung über die Minarett-Initiative vom 29. November 2009[16], beschrieb der Beschwerdeführer die Hintergründe der «politischen und wirtschaftlichen» Folgen der Abstimmung vom 6. Dezember 1992 zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Dieser Aufsatz führte zu einem Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung, weil die dahinter stehenden Organisationen ein Instrument finden wollten und mussten, um ihn weiter zu diskreditieren[17] damit er seinen Kampf gegen die Willkür endlich aufgeben würde.

Obschon der babylonische Staatsanwalt den Beschwerdeführer für seine *«sehr aufschlussreiche Homepage»* lobte, musste er ihn wegen dem gesuchten Strafdelikt verurteilen. Wenn man den roten Faden durch die Geschichte verstanden hat, steckt hinter der Rassendiskriminierung wiederum eine Ideologie als Mittel zum Zweck, welche nur dem Herrscher dient. Aus diesem Grund zeigen alle vor und während des Verfahrens erhaltenen Informationen, dass das babylonische Netzwerk hinter dieser Anzeige steckte, sie untersuchte und sie beurteilte.[17]

Das Obergericht, bzw. die Zweigniederlassung des Obergerichtes des Kantons Zürich, die Zentrale Inkassostelle, welche im Jahre 2012 ins Handelsregister eingetragen wurde, war nicht so zimperlich, betrieb (Nr. 172‘584) den Beschwerdeführer und setzte für die Gebühren des willkürlich vom Zaun gebrochenen Strafverfahrens nachher die Pfändung durch. Dafür hat das Betreibungsamt Uster, welches eine angegliederte Organisationseinheit der Stadtverwaltung Uster ist und im Jahre 2013 als Aktiengesellschaft ins Handelsregister eingetragen wurde, dem Beschwerdeführer am 8. August 2014 Fr. 3'304.00 von seinem Bankkonto abzweigen lassen. Die Bank hat er für diese Auszahlung nie legitimiert.

Im Vorfeld dieser Pfändung hat der Beschwerdeführer die Zentrale Inkassostelle provoziert, dass noch eine weitere Forderung offen sei. Es dauerte eine Weile, bis die Zentrale Inkassostelle wieder vorstellig wurde und die Betreibung (Nr. 191‘097) für Gebühren von 42 Verfahren verlangte, welche zur Pfändung (Nr. 125‘127) führte. Dafür forderte das Betreibungsamt Uster bei der gleichen Bank Fr. 17‘000.00 an. Dieser Betrag plus Fr. 10.00 für Bankgebühren wurde am 21. März 2017 von seinem Konto abgehoben, obschon die Bank dazu wieder nicht legitimiert wurde. Am 3. April 2017 wurden Fr. 2‘343.25 zurückbezahlt, womit der Beschwerdeführer gesamthaft um Fr. 14‘656.75 betrogen wurde.

Auch diese Betrüge wurden unter den «Augen» der Eidgenössischen Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs durch illegale, weder hoheitlich noch handelsrechtlich legitimierte Kapitalgesellschaften vollzogen.

Verlustschein infolge Gerichtskosten aus 40 Urteilen des Bundesgerichtes

Die abgewiesenen Revisionsbegehren des Obergerichtes zog der Beschwerdeführer weiter ans Bundesgericht, doch auch hier wurden sie alle trotz oder genau wegen der vorgebrachten Beweise niedergeschmettert.

---

16 www.brunner-architekt.ch à Politik à Eidgenössische Abstimmungen à Minarett-Initiative, vom 13.10.2009

17 www.brunner-architekt.ch à Politik à Geschichte im Zusammenhang à Der Spiegel, Kapitel 3.1.8 Strafverfahren, Nicht genehme Äusserungen, ab Seite 229

Die Forderungen von Gebühren aus 40 Revisionsurteilen des Bundesgerichtes endeten im Verlustschein Nr. 3759 aus der Betreibung Nr. 3932 und der Pfändung Nr. 2590, vom 25. Oktober 2007 im Betrag von Fr. 14‘431.70.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 an die Geschäftsleitung des Bundesgerichtes[1] hat der Beschwerdeführer das Bundesgericht wieder über die Gesamtsituation ins Bild gesetzt und den Nachweis ihrer handelsrechtlich und hoheitlich Legitimität verlangt sowie seine Bedingungen für das künftige Handeln unterbreitet. In der Antwort der Präsidentin des Bundesgerichtes, Martha Niquille, vom 28. Juni 2021[1] wird behauptet, das Gericht könne sich mit der Angelegenheit nicht befassen, weil es nur im Rahmen der gesetzlichen Verfahren Entscheide überprüfen könne. Ausserhalb solcher Verfahren könne es nicht tätig werden. Zudem äussere es sich darüber hinaus nicht zu Rechts- und Sachfragen.

Im Schreiben vom 9. Juli 2021 an die Geschäftsleitung des Bundesgerichtes[1] hat der Beschwerdeführer den geschilderten Umstand des Verlustscheines vorgetragen und sie aufgefordert, die genannte Betreibung zurückzuziehen, selbstverständlich mit der Definition seiner eigenen Bedingungen. Die Antwort vom 5. August 2021[1] kam diesmal nicht von der Präsidentin des Bundesgerichtes, sondern von einer Adjunktin des Generalsekretärs Paul Tschümperlin. Darin wird behauptet, dass sie sich mit der Angelegenheit nicht befassen könnten. Deshalb solle der Beschwerdeführer auf weitere ähnliche Eingaben verzichten, ansonsten diese ohne Antwort abgelegt würden. Das ist eine Antwort, die der Beschwerdeführer von Regierungen und Parlamenten wiederholt erfahren hat.

Ob das Bundesgericht bereits im Jahre 2007 als illegale Aktiengesellschaft (*Bundesgericht* oder *Tribunal Fédéral* – zwei Unternehmen) tätig war, wird sich noch weisen. Jedenfalls hat sich das Bundesgericht in all den Jahren nie getraut, diesen Verlustschein zu verwerten. Das wird auch in absehbarer Zukunft nicht passieren, solange der gegenwärtige Kampf um die Freiheit nicht entschieden ist, denn die Angst sitzt sehr tief.

Und die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs hat genau am 1. Januar 2007 ihre Aufgabe der Oberaufsicht angetreten und ist daher für diesen Betrug mitverantwortlich.

Ergänzende Bemerkung

Indem weder das Parlament noch das Bundesgericht und schon gar nicht der Bundesrat ihre Verbrechen untersuchen dürfen, - selbstverständlich darf das auch die Bundesanwaltschaft nicht –, wird die Willkür zementiert und somit unangreifbar. Damit wird nochmals bestätigt, dass sie alle die am babylonischen Gängelband gehalten werden und nur Babylon unterstützen.

Als «unabhängige» Aktiengesellschaft, wie sich das Bundesgericht bezeichnet, sollte es jederzeit alle eigenen Vorgänge kontrollieren und korrigieren können bzw. müssen. Aber das darf es angeblich nicht, weshalb einmal mehr bestätigt wird, dass es weder unabhängig noch unparteiisch ist und nur der Korruption huldigt. Das alles unter den wachsamen «Augen» der Oberaufsicht.

Inkasso der in den letzten zwei Jahren angefallenen Verfahrenskosten

Sowohl die Zürcher Gerichte als auch das Bundesgericht stellen fleissig Rechnungen und Mahnungen für ihre «harte und gefährliche Arbeit». Der Beschwerdeführer hat jedoch keine Veranlassung, diese Rechnungen zu bezahlen. Das ist inzwischen sowohl dem Zürcher Obergericht als auch dem Bundesgericht bekannt, weshalb sie sich hüten, eine Betreibung einzuleiten, weil sie es nebst den Gerichtsentscheiden nochmals sehr teuer zu stehen kommen würde. Bevor sie eine Betreibung gegen ihn einleiten werden, möchten sie sich zuerst aus seinem Würgegriff befreien, was jedoch nicht möglich sein wird. Dieser Griff wird immer stärker und enger werden, weshalb sich bereits Staatsanwaltschaften nicht mehr getrauen, weiter zu gehen als Strafbefehle zu verschicken. Selbst Mahnungen verschicken einzelne nicht mehr.

Trotzdem wurde in vergleichbaren und jüngeren Fällen bei Dritten durch die illegalen Kapitalgesellschaften, die sich amtsanmassend Gerichte nennen, in betrügerischer Absicht bereits die Betreibung eingeleitet. Auch das selbstverständlich alles unter dem «wachen» Auge er Eidgenössischen Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs.

5. Die Forderungen

Für Nichtjuristen und Nichtpolitiker ist es längstens bewiesen, dass u.a. im SchKG-Bereich schwerste Verbrechen begangen werden, die von den angeblich offiziellen «Verantwortlichen» vorsätzlich gedeckt werden, weil sie von dieser Kriminalität handfest profitieren. Aus diesem Grund stellt der Beschwerdeführer nachstehende Forderungen:

Nachweis der Legitimation

Aufgrund der gesamten Konstellation hat die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs vor der Anhandnahme der materiellen Sachverhalte zuerst die beglaubigten Nachweise der Legitimation folgender Organisationen vorzulegen. Es sind dies:

- Schweizerische Eidgenossenschaft
- Bundesversammlung
- Bundesrat
- Eidgenössische Bundesverwaltung
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
- Bundesamt für Justiz
- Bundesgericht und Tribunal Fédéral (zwei Unternehmen)
- Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs

1. Vollständig beglaubigter Nachweis der handelsrechtlichen Legitimität gemäss Handelsregisterverordnung (alle öffentlichen Angaben) samt den Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
2. Beglaubigter handelsrechtlicher Nachweis sämtlicher Handlungsbevollmächtigten mit Angaben über deren Veröffentlichungen im SHAB.
3. Beglaubigter Nachweis, wer, wie, wofür und wodurch die jeweiligen Funktionäre die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben, auf welchen Staat oder Firma sie vereidigt wurden.
   Für diejenigen, die die Legitimation erteilt haben, ist der gleiche Nachweis wie in den Positionen 1 bis 3 zu erbringen.
4. Beglaubigter Nachweis, wer Eigentümer dieser Gesellschaften ist.

Diese Nachweise müssen die gesamte Geschichte der Zeitspanne vom ersten Handelsregistereintrag bis heute abbilden und detailliert Auskunft geben, wer wann was unternommen hat.

Diese Nachweise sind bis spätestens am 21. Dezember 2022 zu erbringen.

Der Beschwerdeführer macht Sie darauf aufmerksam, dass die Einholung dieser beglaubigten Nachweise nicht einfach sein wird, weil die Handelsregister diese Daten nicht herausgeben, obschon mit der Ausnahme der Volkszustimmung alle Angaben eingetragen sind. Allenfalls können Sie den Nachweis mit der Firma Dun & Bradstreet Schweiz AG erbringen, sofern sie bereit ist, die Lieferanten der Datenangabe preiszugeben. D&B hat bereits erklärt, woher sie die Angaben hat.[10]

Weitere Forderungen

1. Die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs hat alle Organisationen im SchKG-Bereich bis spätestens am 31. Dezember 2022 öffentlich anzuweisen, dass sie als illegale sowie hoheitlich als auch handelsrechtlich nicht legitimierte Kapitalgesellschaft oder als deren angegliederte Organisationseinheit nicht befugt sind, Amtshandlungen durchzuführen. Deshalb haben sie spätestens ab 1. Januar 2023 sämtliche Amtshandlungen zu unterlassen.
2. Die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs hat bis spätestens am 31. Dezember 2022 abschliessend öffentlich festzuhalten, dass die ergangenen Betreibungen und Konkurse seit der illegalen Umwandlung in Kapitalgesellschaften oder deren angegliederte Organisationseinheiten illegal und daher nichtig sind.

6. Die besonderen Bedingungen:

Sollte die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs diese Aufsichtsbeschwerde in irgend einer Weise bearbeiten, bevor deren Vertreter die geforderten beglaubigten Nachweise erbracht haben oder die gesetzte Frist ungenutzt verstrichen ist, treten deren Mitglieder automatisch und zusätzlich mit ihren jeweiligen Handlungen oder Nichthandlungen in die nachstehenden Bedingungen ein.

1. Nachweis der Legitimation
   a. Sollte die Kommission nicht in der Lage sein, den geforderten Nachweis zu erbringen, so hat sie das innert der gesetzten Frist schriftlich zu kommunizieren. In diesem Fall führt das zu keinen direkten Konsequenzen.
   b. Sollte die Kommission den Nachweis der Legitimation nicht innert Frist erbringen, so willigen alle deren Mitglieder ein, dem Beschwerdeführer ein Pönale zu bezahlen. Das Pönale beträgt je Mitglied 100 Kilogramm Gold[18]. Die Mitglieder[19] sind
      - Matthias Häuptli, Betreibungs- und Konkursamt Basel Stadt, Basel
      - Charles Jaques, avv. dott., avv. dott., Tribunale d'appello, Lugano
      - Ingrid Jent-Sørensen, Prof. Dr. iur., ehem. Oberrichterin, Zürich
      - Rémy Kammermann, centre social protestant, Genève
      - Tanja Luginbühl, Rechtsanwältin, Lenz & Staehelin, Zürich
      - Patrik Odermatt, dieInkasso AG, Zug
      - Verena Pedrazzini Rizzi, Cour de justice - Cour civile, Genève
      - Rodrigo Rodriguez (Vorsitz), Prof. Dr. iur., Leiter der Oberaufsicht für SchKG im Bundesamt für Justiz, Bern
      - Bogdan Todic, Betreibungsamt St. Gallen, St. Gallen
      - Christel Vernez, Secrétariat général de l'ordre judiciaire, Lausanne
   c. Erfolgt die Legitimation nicht innert Frist, so beginnt ab dem Folgetag eine Gebühr zu laufen. Sie endet, wenn öffentlich eingestanden wird, dass alle einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen illegal zu Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden. Alle Mitglieder der Kommission willigen ein, dem Beschwerdeführer diese Gebühr zu bezahlen. Sie beträgt zehn Kilogramm Gold je Kalendertag.
2. Die weiteren Forderungen
   a. Weist die Kommission die Organisationen im SchKG-Bereich nicht innert Frist und nicht öffentlich an, dass sie als illegale Kapitalgesellschaft oder als deren angegliederte Organisationseinheit nicht befugt sind, Amtshandlungen durchzuführen, so willigen alle deren Mitglieder ein, dem Beschwerdeführer ein Pönale zu bezahlen. Das Pönale beträgt je Mitglied 100 Kilogramm Gold.
   b. Erfolgt die Anweisung gemäss Position 2a nicht innert Frist und nicht öffentlich, so beginnt ab dem Folgetag eine Gebühr zu laufen. Sie endet, wenn öffentlich eingestanden wird, dass alle einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen illegal zu Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden. Alle Mitglieder der Kommission willigen ein, dem Beschwerdeführer diese Gebühr zu bezahlen. Sie beträgt zehn Kilogramm Gold je Kalendertag.
   c. Hält die Kommission nicht innert Frist öffentlich fest, dass die ergangenen Betreibungen und Konkurse seit der illegalen Umwandlung in Kapitalgesellschaften oder deren angegliederte Organisationseinheiten illegal und daher nichtig sind, so willigen alle deren Mitglieder ein, dem Beschwerdeführer ein Pönale zu bezahlen. Das Pönale beträgt je Mitglied 100 Kilogramm Gold.
   d. Erfolgt die Feststellung gemäss Position 2c nicht innert Frist öffentlich, so beginnt ab dem Folgetag eine Gebühr zu laufen. Sie endet, wenn öffentlich eingestanden wird, dass alle einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen illegal zu Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden. Alle

---

18 Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspromille bzw. 24 Karat gemeint.

19 https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/kommission.html

Mitglieder der Kommission willigen ein, dem Beschwerdeführer diese Gebühr zu bezahlen. Sie beträgt zehn Kilogramm Gold je Kalendertag.

3. Zahlungsbedingungen
   a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei von Zeit zu Zeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft Rechnung gestellt wird.
   b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
   c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
   d. Es gilt das Prinzip der Bringschuld.
   e. Alle Mitglieder der Kommission haften solidarisch.
   f. Sollten die Mitglieder der Kommission nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen mit dem Beschwerdeführer vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten des Bundesamt für Justiz. Reicht dieses Vermögen nicht, so haften für den Restbetrag alle Angestellten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Reicht auch dieses Vermögen nicht, so haften für den Restbetrag alle Angestellten der Eidgenössischen Verwaltung solidarisch.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass sich die Verantwortlichen über die Tragweite dieses Angebotes bewusst sind und mit Ihren Handlungen bzw. Nicht-Handlungen erklären, dass alle Funktionäre in der Lage sind, die Konsequenzen aus dem damit entstehenden Vertrag zu tragen.

7. Allgemeine Bedingungen:

Aufgrund der gestellten Forderungen werden hiermit die Allgemeinen Bedingungen öffentlich verkündet. Sie gelten für alle Angestellten der Organisationen im SchKG-Bereich, also Betreibungs- und Konkursämter, Gerichte sowie deren Aufsichtsorgane, ab dem 1. Januar 2023.

1. Die Angestellten der genannten Organisationen willigen ein, den behaupteten Schuldnern (Opfer) für <u>jede</u> sogenannte Amtshandlung ohne Legitimation (Amtsanmassung) je ein Pönale zu bezahlen. Das Pönale beträgt je Handlung zwei Kilogramm Gold.
2. Die Angestellten der genannten Organisationen willigen ein, den behaupteten Schuldnern (Opfer) für alle bisher getätigten (ganz oder teilweise abgeschlossenen) Betreibungen und Konkurse sowie Gerichtsentscheide rückwirkend je ein Pönale zu bezahlen. Das Pönale beträgt pro Betreibung bzw. Konkurs und je involvierte Organisation für Betreibungsangelegenheiten je 250 Gramm Gold und für Konkursangelegenheiten je zwei Kilogramm Gold.
3. Zahlungsbedingungen
   a. Diese Auszahlungen erfolgen nur an Schweizerinnen und Schweizer sowie in der Schweiz Niedergelassene.
   b. Die Pönalen und Gebühren werden mit den entsprechenden amtsanmassenden Handlungen fällig.
   c. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab der jeweiligen amtsanmassenden Handlung, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
   d. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Gramm Gold pro Kalendertag fällig.
   e. Es gilt das Prinzip der Bringschuld.

f. Alle Mitglieder der Legislativen, Exekutiven und Justiz sowie die Mitglieder der Verwaltungen des Bund haften solidarisch. Genau gleich gilt das auch für die Kantone und Gemeinden, wenn die Kommission diese Bedingungen rechtzeitig weiter geleitet hat.

Weitere Rahmenbedingungen:

- Das Pönale wird in jedem Fall fällig, ob der Entscheid grundsätzlich richtig ist oder nicht. Entscheidend ist ausschliesslich die Legitimation.
- Von allen diesbezüglichen Aufwendungen der Gemeinden haben der Bund und die jeweiligen Kantone je einen Drittel zu übernehmen.
- Diese Pönalen sind unabhängig von den weiteren Schadenersatzforderungen zu bezahlen.
- Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten zusätzlich zu jenen, die in der Beschwerde an die Bundesversammlung[1] definiert wurden.

8. Schlussbemerkung

Mit einer kurzen Prüfung der Kommissionsmitglieder kann ein geübtes Auge feststellen, dass das Wissen um die illegale Privatisierung der einstigen Institutionen in Kapitalgesellschaften in der Kommission vorhanden ist. Die Kommission handelt daher vorsätzlich, setzt somit die Ideologien des Herrschers um und verfolgt seine Agenda, die gegen die Gesellschaft gerichtet ist.

Sie entscheiden in völliger Unabhängigkeit, wie es weiter gehen wird. Sie müssen sich nachher aber nie beklagen.

PS: Sie finden diese Beschwerde in elektronischer Form nur in deutscher Sprache[21] auf der Homepage des Beschwerdeführers. Neu auch in französischer[22] und italienischer[23] Sprache.

Adieu

Mensch Alex W. Brunner

---

1 Erweiterte Grundlageninformationen

2 «Unser manipuliertes Rechtssystem», Kapitel 4 bis 9

---

21 www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Schweizerische Eidgenossenschaft à Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs à Aufsichtsbeschwerde an die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. November 2022

22 www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Schweizerische Eidgenossenschaft à Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs à Plainte de surveillance de la Commission fédérale des poursuites pour dettes et des faillites du 30 novembre 2022

23 www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Schweizerische Eidgenossenschaft à Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs à Reclamo di vigilanza alla Commissione federale delle esecuzioni e dei fallimenti del 30 novembre 2022